

Thema

Zum Ausschluß des Anspruchs auf Rechtsschutz bei verstoßauslösenden Willenserklärungen oder Rechtshandlungen vor Beginn des Versicherungsschutzes

Anforderung eines Schadenmeldungsformulars beim Versicherer (§ 4 Abs. 3 a ARB 2000)

Grundlagen

Nach § 4 Abs. 3 a ARB 2000b besteht beim **Versicherungsfall** des „**Verstoßes**“ kein Rechtsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß ausgelöst hat. Nach einer (weiten) Ansicht greift der Ausschluß ein, wenn Willenserklärung oder Rechtshandlung ihrer Natur nach erfahrungsgemäß den **Keim eines nachfolgenden Rechtsverstoßes** des einen oder anderen Teils bereits in sich trägt (BGH, VersR 1984, 530; 2005, 1684; OLG Celle, VersR 2008, 1645; *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, ARB Kommentar, 8. Aufl., § 4 ARB 2000, Rdnr. 142). Nach anderer (enger) Ansicht greift der Ausschluß erst dann ein, wenn sich der **später ausgebrochene Streit** schon zum Zeitpunkt der Willenserklärung oder Rechtshandlung **abgezeichnet** hat (AG Mönchengladbach, RuS 1988, 300; AG Lingen, ZfS 90, 419). Zweifelhaft ist, ob der Ausschlußtatbestand auch dann eingreift, wenn die Frage, inwieweit der Eintritt des Versicherungsfalles schon vorprogrammiert ist, von Umständen abhängt, die außerhalb der Erklärung liegen (vgl. OLG Hamm, VersR 1992, 734; *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 14 ARB 75, Rdnr. 14).

Aktuelles

Macht ein VN Ansprüche gegenüber seiner Versicherung mittels einer **Schadenanzeige** geltend, wird hierin nach einer Entscheidung des AG Karlsruhe (r+s 1997, 71) ein streitauslösender Charakter einer Willenserklärung im Sinne der Ausschlußbestimmung des § 4 Abs. 3 a ARB gesehen. *Schirmer* (r+s 2003, 271) vertritt demgegenüber offenbar die Ansicht, der „Keim eines nachfolgenden Rechtsverstoßes“ sei mit der Abgabe einer Schadenanzeige hinsichtlich einer seitens des Versicherers daraufhin erfolgten teilweisen oder gänzlichen Deckungsablehnung noch nicht erfolgt, da die Versicherung nicht grundsätzlich als eine Institution zur Ablehnung von Schäden angesehen werden kann.

Schließt man sich der Ansicht an, wonach die Anzeige eines Versicherungsfalles grundsätzlich streitauslösenden Charakter im Sinne des Ausschlußtatbestandes des § 4 Abs. 3 a ARB haben können, ist m. E. wie folgt zu differenzieren:

- a) Der VN bittet den Versicherer mündlich oder schriftlich um Übersendung eines Schadenanmeldeformulars:
Das bloße **Anfordern eines Schadenanmeldeformulars** kommt bereits deshalb nicht als streitauslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung in Betracht, da hierin bereits keine Rechtshandlung oder Willenserklärung zu erblicken ist, da aufgrund des bloßen Anforderns eines derartigen Formulars für den Versicherer noch nicht feststeht, ob der VN dieses Formular für einen konkret bereits eingetretenen Versicherungsfall nutzen möchte.
- b) Der VN bittet den Versicherer um Übersendung eines Anzeigeformulars und teilt dem Versicherer gleichzeitig telefonisch oder schriftlich mit, daß er dieses **Formular für die Anzeige eines Versicherungsfalles** benötige, ohne nähere Einzelheiten zum Versicherungsfall mitzuteilen:
Da der VN einen bestimmten Versicherungsfall dem Versicherer mitgeteilt hat, liegt hierin bereits eine Willenserklärung des VN, welche dieser gegenüber dem Versicherer abgegeben hat. Allerdings dürfte es an einer für eine spätere Ablehnung des Versicherungsfalles streitauslösenden Willenserklärung fehlen, da der Versicherer mit der bloßen Meldung eines bestimmten Versicherungsfalles noch keinerlei nähere Informationen zu diesem Versicherungsfall hat. Die Willenserklärung des VN ist daher als „neutrale Erklärung“ einzustufen.

- c) Der VN füllt das Anzeigeformular komplett aus und übersendet es dem Versicherer:

Hat der Versicherer mit dem Schadenformular ausreichend Informationen, um in die Leistungsprüfung eintreten zu können, kann davon gesprochen werden, daß mit Zugang des Versicherungsfallanzeigeformulars beim Versicherer bereits die streitauslösende Wirkung einer Willenserklärung im Hinblick auf eine spätere teilweise oder gänzliche Ablehnung des Versicherers begründet wird. Zweifelhaft könnte dies jedoch dann sein, wenn der VN dem Versicherer zwar das vollständig ausgefüllte Anzeigeformular übersendet, der Versicherer jedoch zum Eintritt in die Prüfung des Versicherungsfalles noch weitere Informationen benötigt, da dann der Versicherer seine Leistungsprüfung regelmäßig erst dann aufnimmt, wenn ihm sämtliche Informationen des VN über den Versicherungsfall vorliegen.

++

Thema

Eintritt des Rechtsschutzfalles durch Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften (§ 4 Abs. 1 c ARB 2000)

Unterlassene Leistungsprüfung der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Grundlagen

Nach § 5 BUZ ist der Versicherer einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nach Prüfung der eingereichten sowie beigezogenen Unterlagen verpflichtet, zu erklären, ob und in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt an eine Leistungspflicht anerkannt wird. Gibt der Versicherer eine derartige Erklärung nicht ab, obwohl er aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen hierzu verpflichtet ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Rechtsverstoß im Sinne von § 4 Abs. 1 c ARB 2000 vorliegt, mithin der Rechtsschutzfall gegeben ist.

Aktuelles

In einem aktuellen Fall hat der Berufsunfähigkeitsversicherer in einem Schreiben an den VN erklärt, er habe **sämtliche zur Leistungsprüfung notwendigen Informationen** erhalten. In seiner Leistungsentscheidung führt der Versicherer dann insbesondere Folgendes aus:

„Es steht unstreitig fest, daß Sie nachweislich seit August 2009 außer Stande waren, Ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit nachzugehen. Da wir die Leistungsprüfung nicht weiter in die Länge ziehen möchten, bieten wir Ihnen auf unbürokratische Weise Leistungen aus Ihrem Berufsunfähigkeitszusatzversicherungsvertrag in Form einer **außervertraglichen Vereinbarung** an.“

....

„Eine bedingungsgemäße Anerkennung der Berufsunfähigkeit wird mit dieser Vereinbarung nicht erklärt.“

Mit dieser Erklärung des Berufsunfähigkeitsversicherers ist m. E. der **Rechtsschutzfall** bereits **eingetreten**. Obwohl der Berufsunfähigkeitszusatzversicherer gemäß § 5 BUZ verpflichtet wäre, sich über seine Leistungspflicht zu erklären, bietet er lediglich eine außervertragliche Vereinbarung an, in welcher ausdrücklich geregelt ist, daß eine bedingungsgemäße Anerkennung der Berufsunfähigkeit bei dieser Vereinbarung nicht erklärt wird. Darüber hinaus sind derartige Vereinbarungen regelmäßig unwirksam, da sich der Versicherer nicht auf eine vorläufige Leistungsabrechnung ohne Anerkennung einer Berufsunfähigkeit berufen kann, da in diesem Fall dem VN seine Rechte aus dem Nachprüfungsverfahren genommen werden (BGH, VersR 2007, 633; 777).

Im Ergebnis kann sich der Rechtsschutzversicherer daher in einem derartigen Fall nicht darauf berufen, in dem Schreiben des Berufsunfähigkeitsversicherers liege lediglich ein Angebot und es stehe dem Mandanten frei, dieses abzulehnen oder ggf. auch anzunehmen und aus diesem Grunde sei der Rechtsschutzfall noch nicht eingetreten.

++